

Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

vom 23. Oktober 1994 (Stand 1. Januar 1995)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 27 und 52 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 1 Abs. 3 und Art. 66 des eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die politischen Gemeinden fördern den Bau und die Erneuerung von preisgünstigen Wohnungen sowie den Erwerb selbstgenutzten Wohnungs- und Hauseigentums, indem sie die entsprechenden Massnahmen des Bundes gemäss dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz ergänzen.

² Der Kanton unterstützt die Leistungen der Gemeinden gemäss Art. 2 mit einem Beitrag von 50 Prozent; der Aufwand der kantonalen Behörden und Ämter für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzgebung ist vom Kanton vollumfänglich zu tragen.

Art. 2 Zusatzverbilligung der Gemeinde 1. Grundsatz

¹ Die Zusatzverbilligung des Bundes wird durch eine jährliche, nicht rückzahlbare Zusatzverbilligung der Gemeinde im Ausmass von 0.6 Prozent der vom Bund anerkannten Anlagekosten erhöht.

Art. 3 2. Beitragsempfänger

¹ Der Landrat kann eine Prioritätenordnung für die Entrichtung der Förderungsmassnahmen festlegen, wenn die verfügbaren Kredite nicht für alle Gesuchsteller ausreichen, welche die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmassnahmen erfüllen.

¹⁾ SR 843

Art. 4 3. verfügbare Mittel

¹ Der Landrat bewilligt nach erfolgter Anhörung der Gemeinden die erforderlichen Rahmenkredite (Zusatzverbilligung der Gemeinde und Beiträge des Kantons).

Art. 5 Vollzug

¹ Der Landrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung sowie dieses Gesetzes erforderliche Verordnung.

² Er ordnet insbesondere die Zuständigkeit der Behörden und Amtsstellen, das Verfahren und die Rechtsmittel.

³ Er ist ermächtigt, das Ausmass der Zusatzverbilligung der Gemeinde gemäss Art. 2 zu ändern, um eine Anpassung an die Regelung des Bundes zu gewährleisten.

Art. 6 Rechtskraft

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
23.10.1994	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	A 1994, 1755

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	23.10.1994	01.01.1995	Erstfassung	A 1994, 1755